

KUNDMACHUNG
des vorläufigen Wahlergebnisses
für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter
des Lehr- und Forschungspersonals in das Kollegium
der Fachhochschule für angewandte Militärwissenschaften
Kollegiumswahl 2024

1. Bei der Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals wurde durch die Wahlkommission gemäß § 13 Abs. 5 der Wahlordnung folgendes Ergebnis festgestellt:

Zahl der zu vergebenden Mandate	9
Zahl der Wahlberechtigten	137
Zahl der fristgerecht eingelangten Briefwahlkarten	20
Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen	53
Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen	52
Zahl der ungültigen Stimmen	1

Von den gültigen Stimmen entfallen auf die wahlwerbenden Listen:

Wahlwerbende Liste	Anzahl der Stimmen
Liste ALEXA	19
Liste GREINER	33

Unter Anwendung des d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren gemäß § 13 Abs. 2 der Wahlordnung entfallen auf die wahlwerbenden Listen folgende Mandate:

Wahlwerbende Liste	Anzahl der Mandate
Liste ALEXA	3
Liste GREINER	6

Mandate Liste ALEXA	<ul style="list-style-type: none"> – ALEXA Andreas – STADLER Christian – SCHEUCHER Gregor
Mandate Liste GREINER	<ul style="list-style-type: none"> – GREINER Josef – TREIBLMAIER Alexander – BERNHART Markus – WATSCHINGER Peter – BAUMANN Thomas – WIMMER Detlef

2. Die Studiengangsleitungen werden ersucht das Wahlergebnis nach Zustellung für **zwei Wochen** an den jeweiligen Amtstafeln auszuhängen. Die>Listenersten werden vom Vorsitzenden der Wahlkommission über das Wahlergebnis verständigt. (§ 13 Abs. 5 Wahlordnung)

Die gewählten Mitglieder können innerhalb **einer Woche nach Kundmachung** des Wahlergebnisses erklären, dass sie die Wahl nicht annehmen. Eine etwaige Nichtannahme der Wahl ist an den Vorsitzenden der Wahlkommission per E-Mail (markus.bernhart@bundesheer.at) zu richten. (§ 13 Abs. 6 Wahlordnung)

3. Die Gültigkeit der Wahl kann **binnen zweier Wochen nach Kundmachung** des Wahlergebnisses von jeder Wählergruppe, die sich an der Wahl beteiligt hat, sowie von jenen, die Wahlvorschläge eingebracht haben, bei der Wahlkommission angefochten werden. Die Entscheidung der Wahlkommission kann durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden. (§ 14 Abs. 5 Wahlordnung)

Der Vorsitzende der Wahlkommission
BERNHART e.h.